<u>Aulage 3</u>

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm

vom 16. Juli 2008

Aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten vom 15.01.1996 (GBL. S. 75) wird folgende Verordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Rechtsverordnung der Stadt Ulm über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Stadtkreis Ulm vom 22.03.2006 wird wie folgt geändert:

- § 2 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die nachfolgend festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise im Sinne von § 39 Abs. 3 PBefG. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet.
- (2) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
- a) Grundtarif bei Inanspruchnahme eines Taxis 2,50 € (einschließlich der 1. Fortschalteinheit)
- b) Arbeitstarife
  - Stufe 1: 0,10 € je angefangene 33,33 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 3,00 € bis 1 km
  - Stufe 2: 0,10 € je angefangene 62,500 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 1,60 € ab 1 km bis 5 km
  - Stufe 3: 0,10 € je angefangene 76,923 m Beförderungsstrecke Kilometerpreis: 1,30 € ab 5 km
- (3) Zeittarif: Der Wartepreis wird mit 0,10 € je 15,00 Sekunden = 24,00 € je Stunde berechnet.
- (4) Zuschläge werden wie folgt erhoben: Großraumfahrzeug-Zuschlag: 4,00 €"

## Artikel 2

Diese Verordnung triţt am 01.09.2008 in Kraft.

lvo Gönner Oberbürgermeister

Ulm, 16. Juli 2008